

INLINE-SKATERHOCKEY AUSTRIA



POST:
Grabenstrasse 18
7551 Stegersbach

BANK:
Raiffeisenbezirksbank Güssing
BLZ 33027, KtoNr. 1909050

office@isha.at
isha-office@gmx.at

gegr. 2008
ZVR: 141396625



www.isha.at

ISHA-LK/Präs/02-2012

KENNZEICHEN

BEZUG: **Gnadengesuch**

BEARBEITER: **GKor**

Datum: **25.07.2012**

BETREFF:

**Mario SCHANDL, 50084
THC Torpedo Donaustadt**

Aufhebung der lebenslangen Sperre

In Erledigung des Gnadengesuches vom 9.5.2012 des Spielers Mario SCHANDL, Lizenz-Nummer 50084 des Vereins THC Torpedo Donaustadt betreffend die Aufhebung der mit Urteil der ISHA – Disziplinarkommission vom 09.08.2010, Zl. ISHA-Diszk/Ur/14-10 verhängten Funktionssperre von 36 Monaten sowie unbedingtem Lizenzentzug (Sperre auf Lebenszeit) ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG der II. Instanz:

Der Berufung wird teilweise stattgegeben!

Die Funktionssperre von 36 Monaten wird wie folgt abgeändert:
20 Monate unbedingt, d.h. bis 1. Mai 2012, weitere 16 Monate bedingt.

Die Sperre auf Lebenszeit wird wie folgt abgeändert:
30 Monate unbedingt, d.h. bis 1. März 2013, bedingte Sperre auf Lebenszeit mit Datum der Rechtskraft dieser Berufungsentscheidung.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Pkt. 23.2.1 der DfBst für den ISHA – Ligabetrieb 2012



BEGRÜNDUNG:

Der Spieler Mario SCHANDL, LNr. 50084 des Vereins THC Torpedo Donaustadt wurde mit Urteil der ISHA – Disziplinarkommission vom 09.08.2010 wegen Tätlichkeit mit einer Sperre auf Lebenszeit (als Spieler) sowie einer Funktionssperre von 36 Monaten (als Mannschafts – Offizieller) bestraft.

Mit E-Mail vom 9. Mai 2012 hat der Lizenznehmer Mario SCHANDL um Aufhebung seiner lebenslangen Spielsperre angesucht und dabei angeführt, dass unter anderem eine Reihe von „unglücklichen“ Ereignissen zu dieser harten Strafe gekommen sei. Es sei ihm als langjähriger Pionier, Spieler und Funktionär dennoch bewusst, dass schwere Vergehen auch dementsprechend geahndet werden müssen.

Gemäß Pkt 23.2.1 entscheidet die Spartenkommission (Landesspartenleiter) Inline-Skaterhockey unter dem Vorsitz des ÖRSV – Spartenleiters in Berufungsangelegenheiten in II. Instanz endgültig.

Hiezu wird ausgeführt:

Die Spartenkommission hat in ihrer Sitzung vom 21.05.2012 eine Grundsatz-Diskussion darüber geführt, wie in Zukunft schwere Vergehen beurteilt und geahndet werden sollen. Das Ergebnis dieses sehr aufschlussreichen Gespräches war eindeutig: Es geht nicht darum, Paragraphen einer Disziplinarordnung zur Anwendung kommen zu lassen, sondern vielmehr darum, was wir alle – an unserer Sportart Inline-Skaterhockey Interessierte – gemeinsam wollen bzw. erwarten. Mit anderen Worten, Straftat und – ausmaß soll der begründeten Erwartungshaltung aller in unserem „Verband“ – ISHA – tätigen Spieler und Funktionäre entsprechen.

Der Spartenkommission ist jedoch auch klar, dass die Disziplinarkommission zum Zeitpunkt des Urteils aufgrund der gesamten damaligen Umstände zu dieser Strafe kommen musste.

Nur unter dem Eindruck der positiven Leistungen des Lizenznehmers Mario SCHANDL in der Vergangenheit und in der allseits konstatierten Läuterung des betreffenden Spielers und Funktionärs konnte sich die Spartenkommission eine positive Erledigung dieses Ansuchens vorstellen. Gleichzeitig soll jedoch durch die aufrechten bedingten Strafen auch zum Ausdruck kommen, dass ISHA, d.h. wir alle, derartiges Fehlverhalten auch in Zukunft mit voller Härte bestrafen wird.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden!

RECHTSMITTEL:

Gegen eine Entscheidung der II. Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für die Spartenkommission:

Michael Kottas

Gschf. Vizepräsident
ÖRSV -Spartenleiter

Günther Kornfeld

ISHA - Präsident